



EFA

**European Fistball
Association**

Rechtsordnung

(Gültig ab 1. März 2016)

Inhalt

I Allgemeines.....	3
II Zweck und Aufgaben.....	3
III Rechtsmassnahmen und Strafen	3
Zu 1. Verweis	4
Zu 2. Geldbusse.....	4
Zu 3. Sperre	4
Zu 4. Ausschluss.....	4
IV Zuständigkeiten.....	4
V Verfahren.....	5
VI Rechtsmittel.....	6
VII Gebühren	6
VIII Schlussbestimmungen	7
IX. Gültigkeit.....	7

Die in dieser Rechtsordnung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I Allgemeines

Art. 1

Die Rechtsordnung gründet sich auf die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung der European Fistball Association (EFA) sowie der Spielordnung der International Fistball Association (IFA) und ist im Sinne dieser Bestimmungen anzuwenden.

Vor ihrer Anwendung ist in jedem Falle zunächst eine gütliche Regelung anzustreben.

Art. 2

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte wegen Vergehen gegen die Satzung und Ordnungen der EFA ist ausgeschlossen

Art. 3

Die Rechtsordnung ist für die europäischen Mitgliedsverbände der IFA sowie für seine Organe und deren Mitglieder verbindlich.

II Zweck und Aufgaben

Art. 4

Die Bestimmungen dieser Rechtsordnung sind anzuwenden bei

- a) Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen und Reglements der EFA
- b) Verhalten und Handlungen, die das Ansehen der EFA schädigen
- c) Schlichtung und Entscheidung von Streitfällen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen der EFA und Mitgliedsverbänden, zwischen Mitgliedsverbänden untereinander und zwischen Vereinen von unterschiedlichen Nationen
- d) Beleidigungen, Verleumdungen der EFA, seiner Organe und deren Mitglieder

III Rechtsmassnahmen und Strafen

Art. 5

Strafen können ausgesprochen werden gegen Mitglieder der EFA (europäische Mitgliedsverbände der IFA) und gegen Mitglieder seiner Organe sowie gegen Spielmannschaften und Einzelspieler/Innen, Funktionäre und Schiedsrichter, wenn deren Verhalten während internationaler Veranstaltungen der EFA dessen Ansehen schädigt oder gegen die Ordnungen der EFA verstößt.

Art. 6

Folgende Strafen können verhängt werden

1. Verweis
2. Geldbusse
3. Sperre
4. Ausschluss

Zu 1. Verweis

Der Verweis ahndet geringfügige Vergehen.

Zu 2. Geldbusse

Eine Geldbusse wird vor allem bei Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen verhängt. Sie ist zwischen € 100.-- und € 500.-- festzusetzen.

Eine Einzelperson kann mit einer Geldbusse nicht belegt werden.

Zu 3. Sperre

Die Sperre ahndet grobe Verstöße gegen die Ordnungen und Reglements der EFA sowie Verfehlungen und Handlungen, die der Arbeit und dem Ansehen der EFA schaden.

Die Sperre muss befristet sein; sie kann von 1 Jahr bis zu 2 Jahren verhängt werden.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle internationalen Veranstaltungen in den Bereichen der EFA und der Mitgliedsverbände.

Während der Sperre ruhen sämtliche Rechte des Bestraften im Rahmen der EFA.

Die Sperre tritt mit der schriftlichen Benachrichtigung durch Einschreiben an den (die) Bestraften – 7 Tage nach dem im Poststempel ersichtlichen Datum – in Kraft.

Zu 4. Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur gegenüber Mitgliedern der EFA (europäische Mitgliedsverbände der IFA) und nur auf Antrag des EFA-Präsidiums durch den Kongress der IFA ausgesprochen werden.

Er kann erfolgen bei

- a) Wiederholten groben Verstößen gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen der EFA
- b) Vergehen, die Arbeit und Ansehen der EFA besonders schwer schädigen
- c) Verlust des Charakters eines nationalen Verbandes

Der Ausschluss kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt ausgesprochen werden. Nach Ablauf eines zeitlich begrenzten Ausschlusses ist Aufnahme in die IFA erneut zu beantragen.

Art. 7

Jede Strafmaßnahme ist den Beteiligten und allen Mitgliedsverbänden sowie den Organen der EFA innerhalb 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Sperrern sind auch der IFA zu melden.

Die nationalen Verbände sind verpflichtet, jede Strafmaßnahme in ihren Bereichen (Untergliederungen und Vereinen) durchzusetzen.

IV Zuständigkeiten

Art. 8

Das Präsidium der EFA gilt als Verbandsgericht und erhält Vollmacht zur Anwendung der Rechtsordnung, ausgenommen in Fällen eines Ausschlusses, der dem Kongress der IFA obliegt (Art. 6, Abschnitt 4).

Es müssen mindestens drei seiner Mitglieder aus verschiedenen Mitgliedsverbänden mitwirken. Sind ein Mitglied des Präsidiums oder das gesamte Präsidium betroffen oder befangen, wird das Verbandsgericht durch den Kongress der IFA ergänzt.

V Verfahren

Art. 9

Das Verbandsgericht wird nur auf schriftlichen Antrag unter Darlegung der Gründe und Beifügung sämtlicher Beweismittel tätig.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der EFA (europäische Mitgliedsverbände der IFA) sowie Organe der EFA und deren Mitglieder. Die Anträge sind dem Generalsekretariat zuzuleiten.

Art. 10

Formwidrige, unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschluss des Verbandsgerichtes ohne mündliche oder schriftliche Verhandlung zurückgewiesen werden.

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

Art. 11

Ein Verfahren soll möglichst in mündlicher Verhandlung erledigt werden. Bei unzumutbarem Kostenaufwand ist die Verhandlung auf schriftlichem Wege zulässig.

Die Entscheidung trifft das Verbandsgericht mit Stimmenmehrheit.

Art. 12

Ein in ein Verfahren verwickeltes Mitglied der Organe der EFA kann sich bei der Verhandlung nicht vertreten lassen.

Art. 13

Das Verfahren ist spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages beim Generalsekretariat zu eröffnen.

Art. 14

Die Sitzungen des Verbandsgerichtes beruft der Präsident der EFA, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter ein.

Art. 15

Die Verhandlung leitet der Präsident, im Verhinderungsfalle oder im Falle seiner Betroffenheit oder Befangenheit, sein Stellvertreter.

Art. 16

Das Verbandsgericht verhandelt grundsätzlich nicht öffentlich. Die Entscheidung wird in offener Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verbandsgerichtes stimmt zuletzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Entscheidung ist in der Sitzungsniederschrift im Wortlaut niederzulegen.

Art. 17

Jedes Verfahren ist mit einer Entscheidung schnellstmöglich abzuschliessen.

Bei mündlicher Verhandlung ist den anwesenden Beteiligten die Entscheidung sofort mitzuteilen. Im Übrigen gilt Art. 7 dieser Ordnung.

VI Rechtsmittel

Art. 18

Jedem Bestraften steht grundsätzlich das Recht des Einspruchs zu. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 19

Der Einspruch ist in einer Frist von 21 Tagen mit schriftlicher Begründung unter Zahlung der in Art. 23 festgelegten Gebühr beim Generalsekretariat einzureichen.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beginnt 7 Tage nach Abgang der schriftlichen Benachrichtigung.

Art. 20

Berufungsinstanz ist der Kongress der EFA. Ihm ist der Einspruch sowie der Gesamtvorgang schriftlich zuzuleiten; er entscheidet endgültig. Die Entscheidung wird gemäß Art. 16 getroffen und ist für alle Beteiligten verbindlich. Die Entscheidung kann auch auf schriftlichen Wege herbeigeführt werden.

An einem Verfahren beteiligte Mitgliedsverbände sowie beteiligte Mitglieder der Organe der EFA haben bei diesen Entscheidungen kein Stimmrecht.

Art. 21

Wiederaufnahme eines Verfahrens kann innerhalb eines halben Jahres nach der endgültigen Entscheidung unter Zahlung der in Art. 23 festgelegten Gebühr beim Generalsekretariat beantragt werden, wenn neues Material vorgelegt wird, das bei vorheriger Kenntnis des Verbandsgerichtes zu einer anderen Entscheidung geführt hätte.

Art. 22

Gnadenerweise sind beim für das Verfahren zuständigen Verbandsgericht zu beantragen. Der Antrag ist dem Generalsekretariat zuzuleiten. Bei Sperrern kann ein Gnadenerweis frühestens nach Ablauf der Hälfte der Sperrzeit erteilt werden.

Ein Gnadenerweis bedarf eines einstimmigen Beschlusses des für das betreffende Verfahren zuständigen Verbandsgerichtes.

VII Gebühren

Art. 23

Unabhängig von einer verhängten Geldbusse, die innerhalb eines Monats nach Abgang der schriftlichen Entscheidung zur Zahlung an die EFA fällig wird, werden bei Anrufen des Verbandsgerichtes folgende Gebühren festgelegt:

1. Verfahren vor dem Verbandsgericht € 200.--
2. Verfahren und Berufung beim Kongress € 400.--
3. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens € 500.--
4. Antrag auf Gnadenerweis € 500.--

Diese Gebühren sind nicht rückzahlbar. Sie sind in derselben Frist, wie sie für die jeweilige Antragsstellung gilt, zu entrichten. Versäumnis dieser Zahlungsfrist zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Von der Zahlung der Gebühren nach 1. – 3. sind die Organe der EFA und deren Mitglieder befreit.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 24

Alle Akten, Beweismittel, Urkunden sind nach Abschluss des Verfahrens mindestens 5 Jahre beim Generalsekretariat der EFA aufzubewahren.

Bei Vernichtung ist ein entsprechendes Protokoll anzufertigen.

Art. 25

Die EFA erkennt in allen Rechtsstreitigkeiten insbesondere in Satzungs-, Disziplinar- und Anti-Doping-Fragen als letzte Entscheidungsinstanz ausschließlich den Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Schweiz) und die „Code of Sports-related Arbitration“ an.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

IX Gültigkeit

Art. 26

Diese Rechtsordnung ist durch das Präsidium der EFA am 6. Februar 2016 genehmigt worden und tritt per 1. März 2016 in Kraft.